

Schriften zum Völkerrecht

Band 209

**Völkerrechtliche Implikationen
des Einsatzes bewaffneter Drohnen**

Von

Julius Philipp Städele



Duncker & Humblot · Berlin

JULIUS PHILIPP STÄDELE

Völkerrechtliche Implikationen des Einsatzes
bewaffneter Drohnen

Schriften zum Völkerrecht

Band 209

Völkerrechtliche Implikationen des Einsatzes bewaffneter Drohnen

Von

Julius Philipp Städele



Duncker & Humblot · Berlin

Die Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Bielefeld hat diese Arbeit
im Jahre 2014 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten
© 2014 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Fremddatenübernahme: Konrad Tritsch GmbH, Ochsenfurt
Druck: buchbücher.de gmbh, Birkach
Printed in Germany
ISSN 0582-0251
ISBN 978-3-428-14508-9 (Print)
ISBN 978-3-428-54508-7 (E-Book)
ISBN 978-3-428-84508-8 (Print & E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☼

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Meiner Familie

Vorwort

Bewaffnete Drohnen werden in der öffentlichen Debatte mit einer eigentümlichen Mischung aus Ehrfurcht und Technophobie betrachtet. Wo genau die Demarkationslinien zwischen Legalität und Illegalität ihres Einsatzes verlaufen, zeichnet sich erst allmählich ab. Zur Klärung dieser Frage soll vorliegende Arbeit einen Beitrag leisten. Sie wäre ohne die Mitwirkung einiger mir wichtiger Menschen nicht entstanden, denen ich an dieser Stelle danken möchte.

Größter Dank gebührt meiner Doktormutter, Frau Prof. Dr. Angelika Siehr, LL.M. (Yale), nicht nur für die hervorragende Betreuung, die zahlreichen wertvollen Denkanstöße und die zügige Begutachtung, sondern auch für die sonstige Förderung, die mich in vielerlei Hinsicht weitergebracht hat. Herrn Prof. Dr. Franz C. Mayer, LL.M. (Yale) danke ich für die schnelle Erstellung des freundlichen und konstruktiven Zweitgutachtens.

Herr Prof. Dr. Friedrich Schoch ließ mich nicht nur viele Jahre unter optimalen Bedingungen an seinem Lehrstuhl tätig sein, sondern begleitete meinen juristischen Werdegang „von klein auf“ mit mannigfaltiger Unterstützung, wofür ich ihm mit tiefem Dank verbunden bin.

Für regen geistigen Austausch – nicht nur akademischer Art – danke ich, *inter alia*, den Herren PD Dr. Eike Michael Frenzel, Johannes Meskouris, Moritz Lebsanft, Daniel Vollrath, Michael W. Müller, LL.M. (Cambridge), Max Fabian Starke, LL.M. (Cambridge) sowie Pedro Espírito Santo, LL.M. (Cambridge).

Der FAZIT-Stiftung und dem Auswärtigen Amt danke ich für die Unterstützung bei den Druckkosten, ohne die eine Veröffentlichung in der gegenwärtigen Form nicht möglich gewesen wäre.

Herzlicher Dank gilt schließlich meiner Familie sowie Seraina. Sie wissen wofür.

Berlin, im Oktober 2014

Julius Philipp Städele

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	17
A. Einführung	17
B. Gegenstand und Gang der Untersuchung	20

Erster Teil

Funktionsweise und Kontext bewaffneter Drohnen	24
A. Funktionsweise bewaffneter Drohnen	24
I. Elemente und Begrifflichkeiten	24
1. Unmanned (Combat) Aerial Vehicle	24
2. Unmanned Aerial System	25
3. Drohne	26
4. Pilot	26
5. Nutzlastbediener	27
6. Bodenstation	27
II. Kategorisierung von Drohnen	27
1. HALE-Drohnen (High Altitude Long Endurance)	28
2. MALE-Drohnen (Medium Altitude Long Endurance)	28
a) General Atomics MQ-1B Predator	29
b) General Atomics MQ-9 Reaper	29
3. TUAV (Tactical Unmanned Aerial Vehicles)	30
4. MUAV (Mini Unmanned Aerial Vehicles)	30
III. Technische Grundlagen	31
1. Steuerung	31
a) Fernsteuerung	31
b) Voll- und teilautomatisierte Steuerung	33
2. Nutzsensoren	36
a) Bildgeber	36
b) Such- und Unterscheidungssensoren	37
c) Laserzielmarkierer	38
3. Datenübertragung	39
a) Probleme der Datenübertragung	39

b) Datenmengen	40
c) Datenzusammenführung	40
d) Datensicherheit	41
4. Bewaffnung	41
IV. Militärische Einsatzmöglichkeiten bewaffneter Drohnen	42
B. Bewaffnete Drohnen und die Revolution in Military Affairs	45
I. Die Revolution in Military Affairs	45
1. Schwierigkeiten bei der Begriffsbestimmung	45
2. Elemente der Revolution in Military Affairs	46
a) Technologische Fortschritte	47
b) Modalitäten der Kriegsführung	47
c) Struktur der Streitkräfte	48
d) Informationen als zentrales Element der Revolution in Military Affairs ..	49
II. Die Rolle bewaffneter Drohnen im Rahmen der Revolution in Military Affairs ..	51
 <i>Zweiter Teil</i> 	
Interpretation und Normfortbildung	53
 <i>Dritter Teil</i> 	
Bewaffnete Drohnen und das <i>ius contra bellum</i>	59
A. Entwicklung, Rechtsquellen und Normzweck	59
B. Reichweite des Gewaltverbots gem. Art. 2 Nr. 4 UN-Charta	65
I. Verbotene Gewalt	66
1. Militärische Gewalt	67
2. Wirtschaftlicher und politischer Zwang	67
3. Sonstige physische Gewalt	68
4. Computernetzwerkoperationen	69
II. Keine tatbestandliche Einschränkung des Gewaltverbots	73
III. Zwischenstaatlicher Regelungsbereich des Gewaltverbots	74
1. Grundsatz	74
2. Intervention auf Einladung	75
a) Zulässigkeit der Intervention auf Einladung	76
b) Zuständigkeit für die und Form der Einladung	78
c) Zulässigkeit der Einladung Pakistans für US-amerikanische Drohnenein- sätze	80

IV. Verletzung des Gewaltverbots durch nicht-staatliche Akteure	82
1. Verletzung des Gewaltverbots durch indirekte Gewalt	82
2. Verletzung des Gewaltverbots durch nicht-staatliche Gewalt ohne staatliche Zurechnung	84
C. Das Selbstverteidigungsrecht gem. Art. 51 UN-Charta als Rechtsgrundlage des Ein- satzes bewaffneter Drohnen	85
I. Maßnahmen der kollektiven Sicherheit	86
II. Selbstverteidigungsrecht gem. Art. 51 UN-Charta	88
1. Vorfragen	89
a) Das völkergewohnheitsrechtliche Selbstverteidigungsrecht	89
b) Lücke zwischen Gewaltverbot und Selbstverteidigungsrecht	90
2. Bewaffneter Angriff als Auslöser des Selbstverteidigungsrechts	91
a) Allgemeine Grundsätze	92
b) Bewaffneter Angriff durch moderne Abstandswaffen	93
c) Bewaffneter Angriff durch Computernetzwerkoperationen gegen UAS-In- frastruktur	94
d) Bewaffneter Angriff durch Kumulation geringfügiger und für sich ge- nommen nicht hinreichender Gewaltanwendungen	97
e) Bewaffneter Angriff durch nicht-staatliche Akteure	100
aa) Differenzierung zwischen Vorliegen der Voraussetzungen des Selbst- verteidigungsrechts und Adressaten der Selbstverteidigungsmaßnah- men	100
bb) Möglichkeit eines bewaffneten Angriffs durch nicht-staatliche Akteure	102
3. Adressaten von Selbstverteidigungsmaßnahmen	107
a) Staaten als Adressaten von Selbstverteidigungsmaßnahmen	107
aa) Effective control und overall control	108
bb) Bedeutung des Rechts der Staatenverantwortlichkeit	110
cc) Lockerung der Zurechnungskriterien	113
(1) Gründe für eine Lockerung der Zurechnungskriterien	114
(2) Ausgestaltung der gelockerten Zurechnungskriterien	115
(3) Tendenzen in der Staatenpraxis	117
(4) Zwischenergebnis	118
b) Nicht-staatliche Akteure als Adressaten von Selbstverteidigungsmaßnah- men	119
aa) Aufkommen nicht-staatlicher Akteure im Völkerrecht	120
bb) Gründe der Adressierung nicht-staatlicher Akteure	122
cc) Auslegung des Selbstverteidigungsrechts nach Art. 51 UN-Charta ...	126
dd) Schwierigkeiten bei der Bestimmung des Status der nicht-staatlichen Akteure	128
ee) Das ungeklärte Verhältnis des Verteidigerstaates zum Aufenthaltsstaat	130
ff) Rechtsprechung des IGH	135

gg) Entscheidende Bedeutung der Staatenpraxis	137
hh) Zwischenergebnis	142
4. Anforderungen an Selbstverteidigungsmaßnahmen	143
a) Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der Selbstverteidigungsmaßnahmen	143
aa) Notwendigkeit der Selbstverteidigungsmaßnahmen	145
(1) Allgemeine Grundsätze	145
(2) Nicht notwendige Gewaltausübung durch die Verfügbarkeit bewaffneter Drohnen	147
bb) Verhältnismäßigkeit der Selbstverteidigungsmaßnahmen	151
b) Unmittelbarkeit der Selbstverteidigungsmaßnahmen	153
aa) Allgemeine Grundsätze	153
bb) Vorherige Selbstverteidigung	155
D. Zusammenfassung der Ergebnisse für das <i>ius contra bellum</i>	157

Vierter Teil

Bewaffnete Drohnen und das <i>ius in bello</i>	161
A. Entwicklung, Rechtsquellen und Normzweck	161
I. Historische Entwicklung des <i>ius in bello</i>	161
II. Rechtsquellen des <i>ius in bello</i>	164
III. Normzweck des <i>ius in bello</i>	166
B. Verhältnis des <i>ius contra bellum</i> zum <i>ius in bello</i>	168
C. Bestimmung des Anwendungsbereichs des <i>ius in bello</i>	170
I. Anwendungsvoraussetzungen und anzuwendendes Recht	170
1. Überkommene Sichtweise	170
2. Angleichungstendenzen und vorliegender Ansatz	172
II. Bewaffneter Konflikt	175
III. Internationaler bewaffneter Konflikt	175
1. Allgemeine Grundsätze	175
2. Intensität der Gewaltanwendung	176
3. Befreiungskriege als fingierte internationale bewaffnete Konflikte	178
IV. Nicht-internationaler bewaffneter Konflikt	178
1. Allgemeine Grundsätze	178
a) Gemeinsamer Art. 3 der Genfer Abkommen	181
b) Höhere Anwendungsschwelle des Art. 1 ZP II	183
c) Gewohnheitsrechtliche Regelungen	184

- 2. Internationalisierter nicht-internationaler bewaffneter Konflikt 184
 - a) Intervention auf Seiten der Regierung 185
 - b) Intervention auf Seiten der Aufständischen 186
- V. Zeitlicher Anwendungsbereich 187
- VI. Räumlicher Anwendungsbereich 187
 - 1. Allgemeine Grundsätze 188
 - 2. Rolle des *ius contra bellum* 192
 - 3. Einbeziehung der Bodenstation eines UAS 192
- VII. Anwendung des humanitären Völkerrechts auf Konflikte mit nicht-staatlichen Akteuren, insbesondere mit dem sog. transnationalen Terrorismus 193
 - 1. Differenzierung nach Konstellationen der Terrorbekämpfung 196
 - a) Terrorbekämpfung auf eigenem Territorium 198
 - b) Terrorbekämpfung auf fremdem Territorium unter Zurechnung der Terrorhandlungen 199
 - c) Terrorbekämpfung auf fremdem Territorium als Intervention auf Einladung 200
 - d) Terrorbekämpfung auf fremdem Territorium ohne Einverständnis des Aufenthaltsstaates 200
 - e) Terrorbekämpfung auf fremdem Territorium mit Einverständnis des Aufenthaltsstaates bzw. Möglichkeit eines isolierten Konflikts zwischen Staat und Terrororganisation 201
 - aa) Internationaler bewaffneter Konflikt 202
 - bb) Nicht-internationaler bewaffneter Konflikt 202
 - cc) Der transnationale bewaffnete Konflikt *sui generis* 207
 - 2. Einwände gegen die Anwendung des humanitären Völkerrechts auf die Terrorbekämpfung 208
 - 3. Zeitliche und räumliche Aspekte der Terrorbekämpfung 211
 - 4. Zwischenergebnis 213
- VIII. Anwendung des humanitären Völkerrechts auf bewaffnete Drohnen 214
- D. Überprüfung von Drohnen gem. Art. 36 ZP I 215
- E. Völkerrechtlicher Status bewaffneter Drohnen und ihrer Infrastruktur 220
 - I. Abhängigkeit des Status von der Art des bewaffneten Konflikts 220
 - 1. Rechtslage im internationalen bewaffneten Konflikt 221
 - a) Kombattanten 221
 - b) Zivilisten 224
 - aa) Grundsatz 224
 - bb) Ausnahme: Verwirkung des Schutzes 225
 - (1) Unmittelbare Teilnahme an Feindseligkeiten 227
 - (2) Zeitliches Element 230
 - (3) Die Interpretationshilfe des IKRK 232

c) Unrechtmäßige Kombattanten	235
2. Rechtslage im nicht-internationalen bewaffneten Konflikt	236
II. Status bewaffneter Drohnen	240
III. Status von Piloten, Nutzlastbedienern, Bodenstationen und sonstiger Infrastruktur	242
1. Piloten und Nutzlastbediener	242
2. Bodenstation und sonstige Infrastruktur	245
IV. Status im Vorfeld von und im Zusammenhang mit Einsätzen tätiger Zivilisten ..	246
V. Status ziviler Informanten auf der Gegenseite	249
F. Anforderungen an den Einsatz bewaffneter Drohnen	250
I. Verbotene Methoden und Mittel der Kriegsführung	251
1. Verbotene Mittel der Kriegsführung	251
a) Bewaffnete Drohnen als verbotenes Mittel der Kriegsführung	251
b) Bewaffnung als verbotenes Mittel der Kriegsführung	253
2. Der Einsatz bewaffneter Drohnen als verbotene Methode der Kriegsführung ..	254
II. Einsatz von Rechtsberatern	256
III. Der Unterscheidungsgrundsatz als Grundpfeiler des humanitären Völkerrechts ..	257
1. Grundsatz: Nur Angriffe auf militärische Ziele zulässig	259
2. Ausnahme: Zivile Schäden als verhältnismäßige Kollateralschäden	263
IV. Implikationen des Einsatzes bewaffneter Drohnen für den Unterscheidungsgrundsatz	265
1. Implikationen des Einsatzes bewaffneter Drohnen für die Bestimmung des militärischen Vorteils	266
a) Besondere psychologische Auswirkungen beim Gegner	266
b) Langzeitfolgen des Einsatzes bewaffneter Drohnen	268
aa) Folgen militärischer Überlegenheit	269
bb) Folgen post-heroischer Kriegsführung	271
(1) Modalitäten der Gegenwehr	272
(2) Drohnen als Recruiting-Instrument	273
(3) Gewinnen Drohnen hearts and minds?	275
cc) Nachahmung und Verlust technischer Überlegenheit	276
2. Der Unterscheidungsgrundsatz und das Versprechen präziser Kriegsführung durch bewaffnete Drohnen	277
a) Generelle Unverhältnismäßigkeit des Einsatzes bewaffneter Drohnen? ..	280
aa) Vorhandene Erhebungen	280
bb) Einordnung und Bewertung der Erhebungen	282
cc) Schutz eigener Soldaten als Faktor bei der Bewertung der Verhältnismäßigkeit	285
b) Technische Aspekte	286
aa) Präzision begünstigende Aspekte	286

- bb) Technische Probleme 289
- cc) Information Overload 291
- c) Psychologische Aspekte 291
 - aa) Transparenz und die Rolle der Öffentlichkeit 291
 - bb) Das „Computerspiel-Problem“: Die emotionale Entkoppelung vom Kampfesgeschehen 293
 - (1) Stimmungsbild von Piloten und Nutzlastbedienern 294
 - (2) Übertragbarkeit vorhandener Erkenntnisse auf bewaffnete Drohnen 295
 - cc) Wissen um die eigene Unverwundbarkeit von Piloten und Nutzlastbedienern 300
- 3. Ermöglichung von Angriffen durch den Einsatz bewaffneter Drohnen 302
- V. Vorsichtsmaßnahmen und technologischer Fortschritt 303
 - 1. Bedeutung zutreffender Informationen 304
 - 2. Schwierigkeiten bei der Bestimmung der Adressaten der Verpflichtungen aus Art. 57 ZP I 307
 - 3. Verpflichtung zu praktisch möglichen Vorsichtsmaßnahmen 308
 - a) Pflicht zum stetigen Einsatz bewaffneter Drohnen 311
 - b) Pflicht zum Erwerb bewaffneter Drohnen 315
 - 4. Möglichkeit des Einsatzabbruchs 315
 - 5. Warnungserfordernis 316
- G. Zulässigkeit gezielter Tötungen durch bewaffnete Drohnen 317
- H. Zusammenfassung der Ergebnisse für das *ius in bello* 321
- Schlussbetrachtung** 327
- Literaturverzeichnis** 328
- Stichwortverzeichnis** 351

Einleitung

A. Einführung

Technologie fasziniert den Menschen seit jeher. Sie ist Triebfeder der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Entwicklung und erleichtert das Leben ungemein. Doch die Verheißungen von Technologie sind ambivalent. Technologie ist nicht nur Heilsbringer, sondern wird und wurde schon immer auch für Zwecke eingesetzt, die vielen Menschen Unbehagen bereiten. Wesentliche technologische Errungenschaften gehen direkt oder indirekt auf militärische Förderung oder militärische Projekte zurück. Eine in jüngster Zeit ins Blickfeld gerückte technologische Neuerung stellen unbemannte Luftfahrzeuge dar: Drohnen. Obgleich sie vielfältige zivile Einsatzmöglichkeiten aufweisen, werden ihre Entwicklung und Benutzung maßgeblich von den Militärs dieser Welt vorangetrieben. Es handelt sich um eine sog. *Dual-Use-Technologie*. Dabei besteht Einigkeit darüber, dass die Entwicklung unbemannter Systeme weltweit erst am Anfang steht¹.

Prägend für den Einsatz von Drohnen im militärischen Kontext sind die USA. Seit den ersten bewaffneten Einsätzen im Jahre 2002² hat sich der Bestand allein der USA auf über 7000 Exemplare des *MQ-1B Predator*, der derzeit am häufigsten eingesetzten bewaffneten Drohne, erhöht; dazu kommen zahlreiche Exemplare der Weiterentwicklung *MQ-9 Reaper* sowie Drohnen anderer Größe und Beschaffenheit. Schätzungen zufolge werden bis zum Jahre 2018 weltweit über 28.000 Drohnen neu produziert und wird der Umsatz des Drohnenmarktes auf 8,7 Milliarden US-Dollar steigen³. Seit dem Jahre 2009 bildet die United States Air Force mehr Piloten für den Betrieb unbemannter Systeme aus als für bemannte Kampffjets und Bomber zusammen⁴. Freilich besitzen mittlerweile nicht nur die USA eine Drohnenflotte. Rund 50 Staaten verfügen über – wenn auch unterschiedlich hoch entwickelte – Drohnen,

¹ Vgl. Thiele, Veränderungen in Sicht? Zur Bedeutung von Drohnen für die deutsche Außen- und Sicherheitspolitik, in: Zeitschrift für Außen- und Sicherheitspolitik 2011, S. 183–193 (191 f.).

² Üblicherweise wird als „Premiere“ der Drohnenangriff auf das al-Qaida-Mitglied Qaed Senyan al-Harithi am 3. November 2002 im Jemen genannt, vgl. Alston, Report of the Special Rapporteur on extrajudicial, summary or arbitrary executions. Addendum: Study on targeted killings (A/HRC/14/24/Add.6), United Nations, 2010, S. 7.

³ Vgl. Eick, Das Dröhnen der Drohnen. Technisierung von Überwachung und Kontrolle, in: Bürgerrechte & Polizei/CILIP 2009, S. 28–40 (28).

⁴ Singer, Wired For War, 2009, S. 217.

dazu treten zunehmend nicht-staatliche Akteure⁵. Auch die Bundesrepublik Deutschland wird sich dem Trend hin zu unbemannten Luftfahrzeugen kaum widersetzen können. So setzt die Bundeswehr derzeit drei israelische *Heron 1*-Drohnen in Afghanistan ein, die von einem Konsortium geleast wurden, dessen deutscher Partner die Rüstungsfirma *Rheinmetall* ist⁶. Diese sind noch unbewaffnet und werden lediglich zu Aufklärungszwecken verwendet. Allerdings läuft der Leasing-Vertrag im Jahre 2015 aus, sodass sich das Bundesverteidigungsministerium derzeit einer entsprechenden Beschaffungsfrage ausgesetzt sieht⁷.

Die militärische Attraktivität von Drohnen ist auf eine Reihe von Vorteilen gegenüber konventioneller Militärtechnologie zurückzuführen: Drohnen können nicht nur eine erhebliche Kostenersparnis mit sich bringen und Leib und Leben der eigenen Einsatzkräfte schützen, ihnen wird zudem das Potential attestiert, die Kriegsführung insgesamt fundamental zu verändern. Dies erscheint jedenfalls aus militärischer Perspektive sehr verheißungsvoll, zumal sich die Rahmenbedingungen militärischen Handelns wandeln. Die Bedeutung konventioneller Kriege, in denen sich staatliche Armeen gegenüberstehen, nimmt ab. Konflikte mit nicht-staatlichen Akteuren⁸ in teilweise schwer zugänglichen Gebieten rücken in den Vordergrund, etwa im Rahmen der sog. *Terrorismusbekämpfung*⁹ nach dem 11. September 2001. Zu denken ist

⁵ Etwa die Hisbollah, die bereits im Libanon-Krieg 2006 mit Sprengstoff beladene unbemannte Flugsysteme in Richtung Israel entsandt haben und wohl auch sonst gelegentlich mit Aufklärungsdrohnen in israelischen Luftraum vordringen soll, vgl. *Münch*, In geheimer Mission. Israel schießt eine Drohne ab – das Land rätselt seither über deren Herkunft und Ziel, in: *Süddeutsche Zeitung* vom 8. Oktober 2012.

⁶ Vgl. *Blechschildt*, Raubtier oder Reiher?, in: *Süddeutsche Zeitung* vom 24. September 2012. Daneben besitzt die Luftwaffe augenscheinlich noch zahlreiche andere Drohnen, von denen manche bereits einsatzfähig, manche noch in der Erprobungsphase sind, vgl. *Eick*, Das Dröhnen der Drohnen. Technisierung von Überwachung und Kontrolle, in: *Bürgerrechte & Polizei/CILIP* 2009, S. 28–40.

⁷ Der ehemalige Bundesverteidigungsminister Thomas de Maizière befürwortete den Einsatz bewaffneter Drohnen, vgl. *Bittner/Ladurner*, Die Waffe der Überflieger, in: *Die ZEIT* vom 6. Dezember 2012. Die aktuelle Verteidigungsministerin Ursula von der Leyen sprach sich nach langem Zögern und nach einer Expertenanhörung im Verteidigungsausschuss des Bundestages am 30. Juni 2014 schließlich für die Entwicklung einer bewaffnungsfähigen europäischen Drohne aus, s. *Fried/Hickmann*, von der Leyen: Bereit für Kampfdrohnen, in: *Süddeutsche Zeitung* vom 2. Juli 2014. Bis zur Fertigstellung böte es sich an, bewaffnungsfähige Drohnen zu leasen, während der Bundestag über die Bewaffnung im Einzelfall entscheiden solle. s. zum hiermit angesprochenen Parlamentsvorbehalt *Gauseweg*, Der konstitutive Parlamentsvorbehalt beim Einsatz bewaffneter Drohnen, in: *Frau (Hrsg.)*, *Drohnen und das Recht*, 2014, S. 177–191.

⁸ Dieser Begriff ist nicht im umfassenden Sinne zu verstehen. Gemeint sind also nicht alle im Völkerrecht neben Staaten auftretenden Akteure, sondern lediglich gewaltsame Individuen und Gruppen.

⁹ Eine allgemeinverbindliche Definition des *Terrorismus* besteht nach wie vor nicht, wohl weil dem Begriff keine allgemeinverbindliche Bedeutung beigemessen werden kann, s. hierzu etwa *Wandscher*, Internationaler Terrorismus und Selbstverteidigungsrecht 2006, S. 27 ff. *Terrorismus* darf auch nicht lediglich aus dem Blickwinkel eines bestimmten Staates oder einer bestimmten Region betrachtet werden.

nicht nur an den Konflikt der USA mit diversen Terrororganisationen wie al-Qaida, sondern auch an die Konflikte der Türkei mit der Arbeiterpartei Kurdistans (PKK), Kolumbiens mit der Guerillabewegung FARC oder Israels mit der Hamas, der Hisbollah sowie anderen Gruppen. Manche sprechen gar vom Zeitalter der nicht-staatlichen Akteure. Das technologische Versprechen der Drohne ist hier das des unüberwindbaren asymmetrischen Vorteils¹⁰.

Aus einer in der öffentlichen Debatte zu beobachtenden Gleichsetzung von Drohnen mit der von den USA mittels Drohnen verfolgten Praxis der Terrorismusbekämpfung – und insbesondere der gezielten Tötung¹¹ Terrorverdächtiger auf dem Territorium fremder Staaten – resultiert das negative Image von Drohnen¹². So ist von „Killerdrohnen“¹³ die Rede, oftmals wird befürchtet, „bald“ würden Drohnen selbstständige Entscheidungen über die Tötung von Menschen treffen¹⁴, wenngleich in der Regel auch eine gewisse Faszination für diese Technologie zu vernehmen ist¹⁵. Nachdem Drohnen bereits seitens der Vereinten Nationen eine gewisse Aufmerksamkeit zuteil wurde¹⁶, nahm im Februar 2014 auch das Europäische Parlament

¹⁰ *Kahn*, *Imagining Warfare*, in: *European Journal of International Law* 2013, S. 199–226 (223).

¹¹ Darunter versteht man nach einer Definition des früheren UN-Sonderberichterstatters für außergerichtliche, summarische oder willkürliche Tötungen, Philip Alston, „the intentional, premeditated and deliberate use of lethal force, by States or their agents acting under colour of law, or by an organized armed group in armed conflict, against a specific individual who is not in the physical custody of the perpetrator“, s. *Alston*, Report of the Special Rapporteur on extrajudicial, summary or arbitrary executions. Addendum: Study on targeted killings (A/HRC/14/24/Add.6), United Nations, 2010, S. 3. s. zur Begriffsbestimmung ferner ausführlich *Alston*, *The CIA and Targeted Killings Beyond Borders*, in: *Harvard National Security Journal* 2011, S. 283–446 (295 ff.).

¹² So kommt eine Umfrage des *Pew Research Center* zum Ergebnis, dass lediglich 38 Prozent der Deutschen Drohneneinsätze befürworten, 58 Prozent jedoch opponieren. Auch in nahezu allen anderen befragten Staaten sei eine Mehrheit gegen Drohneneinsätze. Nur in den USA seien 62 Prozent dafür, vgl. *Pew Research Center*, *Global Opinion of Obama Slips, International Policies Faulted*, 2012, S. 2.

¹³ Dies ist nur eine der zahlreichen Bezeichnungen der unbemannten Luftfahrzeuge, vgl. etwa *Kuhn*, *Deutschland im Kampfdrohnen-Dilemma*, in: *Süddeutsche Zeitung* vom 31. Juli 2012. Zur Begriffsbestimmung s. unten Erster Teil, A. I.

¹⁴ Vgl. *Meister*, *Bewaffnete Drohnen: Bald entscheiden autonome Tötungsmaschinen über Leben und Tod*, 2012, <http://netzpolitik.org/2012/bewaffnete-drohnen-bald-entscheiden-autonome-totungsmaschinen-uber-leben-und-tod/>, letzter Zugriff: 20. Juli 2014.

¹⁵ So etwa der einleitende Abschnitt in *Kantara*, *Maschinen mit Marschbefehl*, in: *Frankfurter Allgemeine Zeitung* vom 18. Juli 2010: „Sie sind Kampfpiloten der Bundesluftwaffe. Lässig schlendern sie über das Flugfeld des Testflughafens En Shemer nördlich von Tel Aviv zu ihrem Übungseinsatz. Doch anstatt sich nun in die Cockpits ihrer Tornados zu schwingen, verschwinden sie in einem kleinen tarnfarbenen Container.“

¹⁶ Am gewichtigsten und erhellendsten sind dabei die Ausführungen der einschlägigen Sonderberichterstatter: *Alston*, Report of the Special Rapporteur on extrajudicial, summary or arbitrary executions. Addendum: Study on targeted killings (A/HRC/14/24/Add.6), United Nations, 2010; *Heyns*, Report of the Special Rapporteur on extrajudicial, summary or arbitrary executions (A/68/382), United Nations, 2013; *Emmerson*, Report of the Special Rapporteur on